



SPEZIALFONDS ALS BILANZ- UND STEUERSCHONENDES VEHIKEL

Für die Vermögensanlage im Family Office sowie Familienunternehmen

Lesedauer: 7 Minuten

Investmentfonds sind heute aus dem Instrumentarium des modernen Finanzmanagements nicht mehr wegzudenken. Mit ihnen sichern sich Investoren das Knowhow eines erfahrenen Vermögensverwalters und die Vorteile einer professionellen Vermögensanlage, kombiniert mit Reduktion administrativer Komplexität. Insbesondere für Family Offices sowie Familienunternehmen können (Spezial-)Investmentfonds steuerliche sowie bilanzschonende Vorteile bieten.

Durch die Reform der Investmentbesteuerung hat sich insbesondere die Besteuerungssystematik für Publikumsfonds geändert, während bei Spezialfonds die bisher geltenden Besteuerungsgrundsätze weitestgehend beibehalten wurden. Ein Publikumsfonds ist aus steuerrechtlicher Sicht ein Investmentfonds, dessen Anteile von privaten und institutionellen Investoren gleichermaßen erworben werden können. Spezialfonds, die steuerlich sowohl als Investmentfonds als auch Spezial-Investmentfonds aufgesetzt werden können, sind hingegen nur einem begrenzten Anlegerkreis vorbehalten, professionellen bzw. semiprofessionellen Investoren. Während Publikumsfonds standardisiert sind, können Family Officer oder Treasurer Spezialfonds genau nach ihren individuellen Anlagerichtlinien errichten. Neben der Reduktion administrativer Komplexität, wie zum Beispiel der Verbuchung der Wertpapiere oder des individuellen Reportings inklusive des erforderlichen Steuerreportings, können Spezialfonds vor allem aber bilanz- und steuerschonende Vorteile bieten:

»Spezialfonds bieten (...) nicht nur individuelle Gestaltungsspielräume sowie eine deutliche Komplexitätsreduktion, sondern können zusätzlich steuer- und bilanzschonende Vorteile erzeugen.«

Spezialfonds als steuerschonendes Vehikel

Die steuerliche Behandlung von Investmentfonds und deren Anlegern unterliegt den Regelungen des Investmentsteuergesetzes. Dieses Gesetz sieht für Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds unterschiedliche Besteuerungssysteme vor. Dies gewinnt vor allem an Bedeutung, wenn man bedenkt, dass man den Spezialfonds, was einen rein aufsichtsrechtlichen Begriff darstellt, steuerlich flexibel in eines der beiden Systeme hinein ausgestalten kann. Dies wurde durch den Einbezug der 1-Anleger-Fonds in den Anwendungsbereich des Investmentsteuerrechts möglich. Während Investmentfonds selbst für deutsche Dividenden einer Besteuerung auf Fondsebene unterliegen, kann dies bei einem Spezial-Investmentfonds umgangen werden, was jeweils Vor- und Nachteile hat.

In *aspekte* bereiten die Wealth-Management-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind. www.berenberg.de/familyoffices



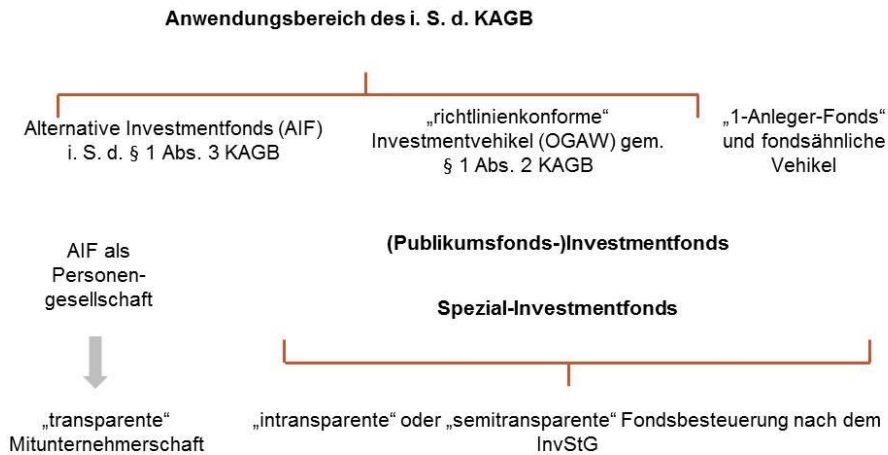
Von Dennis Nacken, Leiter Family Office & Family-Owend Business, und Bartosch Tomczyk, Steuerberater, Leiter Transaction Tax, Berenberg

Sie haben Fragen?
Kontaktieren Sie uns gern:
Kompetenz_FamilyOffices@berenberg.de

Unternehmer
Stiftungen
Family Offices



Abb. 1: Behandlung von Investmentfonds



Quelle: eigene Darstellung

Steuerlicher Investmentfonds

Bei dem für Investmentfonds eingeführten intransparenten, zweistufigen System ist neben der Besteuerung von inländischen Einkünften von 15 % auf Fondsebene die Einführung der sogenannten Teilfreistellung auf Anlegerebene die wichtigste Neuerung.

Durch die Teilfreistellung kann bei einer minimalen Besteuerung von wenigen Zehntelprozent auf Fondsebene eine Steuerbefreiung von bis zu 80 % auf der Investitionsgesellschaftsebene erreicht werden. Dies ist selbst bei risikodiversifizierten Anlagestrategien möglich und garantiert einen hohen laufenden Cash-out. Da bei Spezialfonds die Ausschüttungspolitik des Vehikels individuell gestaltet werden kann, wird über Thesaurierungen für langfristig angelegtes Kapital eine komplett steuerfreie Reinvestition ermöglicht. Dies gilt unter anderem für Gewinne aus den Wertpapierverkäufen und Kuponzahlungen, die innerhalb des Investmentfonds realisiert werden.

Zu guter Letzt kann so auch über die Höhe der jährlichen Ausschüttung die Besteuerung bzw. Nichtbesteuerung auf Gesellschaftsebene präzise bestimmt werden, da nur Ausschüttungen – vorbehaltlich einer Vorabpauschale – der Besteuerung auf Anlegerebene unterliegen.

Ergänzend kann neben den Fondsinvestitionsvehikeln in berechtigten Einzelfällen über Direktinvestments in Aktien nachgedacht werden, um weiterhin in den Anwendungsbereich des § 8b KStG zu kommen.

Steuerlicher Spezial-Investmentfonds

Sofern sich der Anleger für die sogenannte Transparenzoption entscheidet, obliegt die Besteuerung der Erträge und Ausschüttungen, wie bisher auch schon, der Anlegerebene. Demnach soll der Fondsanleger hinsichtlich der steuerlichen Behandlung weitestgehend einem Direktanleger gleichgestellt werden.



Bei diesen Vehikeln greift zwar die Teilfreistellung nicht, dafür werden aber die steuerlichen Angaben aus den Zielinvestments auf die Anlegerebene durchgereicht. So können unter anderem steuerliche Vergünstigungen wie der § 8b KStG oder DBA-Vorteile (Doppelbesteuerungsabkommen) sowie eine Anrechnung von ausländischen Quellensteuern auf der Anlegerebene ermöglicht werden.

Unabhängig von der genauen steuerlichen Ausgestaltung bleibt der Vorteil der Möglichkeit der steuerfreien Vereinnahmung von Veräußerungsgewinnen, Prämien oder Erträgen aus Termingeschäften innerhalb des Fondsvehikels bestehen. Die damit einhergehende Steuerstundung kann gerade für langfristig angelegtes Kapital bedeutend sein.

Denkbar ist ebenfalls die Kombination aus beiden Besteuerungswelten über Investition durch den Spezial-Investmentfonds in reguläre (Publikums-)Investmentfonds, um Vorteile zu kombinieren und bei der Wahl der Investments flexibel zu bleiben.

Spezialfonds als bilanzschonendes Vehikel

Mit einem Investment in eine Spezialfondsstruktur sparen sich Kunden erhebliche Aufwände verglichen mit Investments in einzelne Wertpapiere. Dies bedeutet nicht nur geringeren buchhalterischen Aufwand und dadurch auch weniger Kosten für Steuerberater, sondern auch Einsparungen in Verwaltungsaufwand und Verwaltungskosten. Das vereinfacht den administrativen Aufwand erheblich und eröffnet zusätzlichen bilanziellen Gestaltungsspielraum.

Durch das Anschaffungskostenprinzip können zudem über die Jahre aufgelaufene Wertzuwächse als stille Reserven ergebnisneutral fortgetragen werden. Diese Vereinfachung kann schließlich auch bei turbulenten Marktsituationen in dem jeweiligen Jahr gerade ungewollte Teilwertabschreibungen verhindern und schafft langfristige bilanzielle Planungssicherheiten bzw. reduziert die Volatilität der Bilanz. Darüber hinaus müssen einzelne Wertpapiere im Umlaufvermögen nicht mehr wertberichtet werden, sondern lediglich der NAV (Net Asset Value) des Spezialfonds unterliegt Schwankungen, die im Rahmen einer optimierten und diversifizierten strategischen Asset Allocation deutlich geringer ausfallen sollten.

Ein weiterer bilanzierungsschonender Aspekt ergibt sich durch das Investment in Spezialfonds in Form der Steuerung und Planbarkeit der Ausschüttungspolitik, welche mit Blick auf die speziellen Bedürfnisse des Anlegers ausgestaltet werden kann.

Weitere Vorteile eines Spezialfonds

Neben den steuer- und bilanzschonenden Vorteilen eines Spezialfonds gibt es weitere Vorzüge. So lassen sich die Anforderungen von bestimmten Investoren sehr gut im Rahmen eines Spezialfondsmandats bzw. -vehikels anpassen. Professionelle Anleger, wie beispielsweise Family Offices, Stiftungen und Versicherungsgesellschaften, haben oftmals sehr spezielle Maßgaben in Bezug auf Investitionen am Kapitalmarkt. Sie können von festgelegten Regionen über Anlageklassen, Quoten oder Sektoren bis hin zu vereinbarten ESG-Kriterien gehen. Je nach Vereinbarung kann der Anleger teilweise sehr starken Einfluss auf die strategische Ausrichtung nehmen. Ausgangspunkt für diese Einflussnahme ist neben der ver-



einbarten Anlagerichtlinie der sogenannte Anlageausschuss, der sich aus Vertretern der Anleger, der Depotbank sowie des Fondsmanagements zusammensetzt. Ein enger Austausch zwischen den selektierten Fondsmanagern und dem Investor sollte daher gewährleistet sein. Nicht zuletzt sind ein auf die Wünsche des Investors zugeschnittenes Reporting sowie eine flexible Ertragssteuerung weitere Vorteile. Sowohl die Aus- als auch die Rückgabe von Fondsanteilen sowie die Ausschüttung von Gewinnen kann sehr flexibel gemäß den Anforderungen des institutionellen Investors gehandhabt werden.

Im Vergleich zu offenen Publikumsfonds erlauben die höheren Freiheitsgrade bei den Anlagegrenzen der jeweiligen Vermögensgegenstände, Wünsche so zu erfüllen, dass sie passgenau auf die Zahlungsverpflichtungen des Investors abgestimmt sind. So sind beispielsweise auch sehr konzentrierte Anlagestrategien möglich oder auch der Einsatz von weniger liquiden Finanzinstrumenten. Wird der Spezialfonds zudem als Masterfonds ausgestaltet, lassen sich auch unterschiedliche Anlagestrategien innerhalb der einheitlichen rechtlichen Fondshülle über verschiedene Segmente umsetzen. Das schafft für den Anleger Flexibilität: Asset Manager oder andere Dienstleister lassen sich anbinden oder eventuell auch austauschen, ohne die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) wechseln zu müssen. Das schafft die transparente Basis für eine Steuerung des Gesamtvermögens.

Fazit

Spezialfonds bieten dem Family Officer oder Treasurer von Familienunternehmen nicht nur individuelle Gestaltungsspielräume sowie eine deutliche Komplexitätsreduktion, sondern können zusätzlich steuer- und bilanzschonende Vorteile erzeugen. Hier sind u. a. die Nutzung von Teilfreistellungen oder steuerfreie thesaurierte Gewinne bei Investmentfonds und steuerliche Vergünstigungen, DBA-Vorteile sowie Steuerstundungseffekte bei Spezial-Investmentfonds hervorzuheben. Spezialfonds vereinfachen darüber hinaus den administrativen Aufwand und führen beim Anleger zumeist zu einer langfristig höheren bilanziellen Planungssicherheit bzw. reduzierten Volatilität der Bilanz.

Teil des Dienstleistungsspektrums von Berenberg ist, potenzielle Investoren in ihrem Entscheidungsprozess hinsichtlich eines Spezialfondsinvestments zu unterstützen. Hat der Investor bislang keine Spezialfonds eingesetzt und daher keine bestehenden Geschäftsbeziehungen zu Kapitalverwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen, kann Berenberg die Auswahl der Partner begleiten und insbesondere auch bei der Analyse der angebotenen Konditionen Hilfestellung geben.

Berenberg übernimmt ferner regelmäßig für Spezialfonds die Rolle des Fondsmanagers, der im Rahmen vom Investor vorgegebenen Parameter die Anlageentscheidungen trifft und umsetzt. Diese Dienstleistung erbringt Berenberg seit vielen Jahren und hat, neben der hohen fachlichen Expertise im Asset Management, etablierte Vertrags- und operative Beziehungen zu vielen großen Kapitalverwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen am Markt.



BERENBERG

PRIVATBANKIERS SEIT 1590



Sie möchten regelmäßig über die Themen Ihres Kompetenzzentrums informiert werden oder interessieren sich für weitere Publikationen von Berenberg? Einfach den QR-Code mit Ihrem Smartphone lesen oder anmelden unter: www.newsletter.berenberg.de

Bei dieser Information handelt es sich um eine Marketingmitteilung. Bei diesem Dokument und bei Referenzen zu Ermittelten, Finanzinstrumenten oder Finanzprodukten handelt es sich nicht um eine Anlagestrategieempfehlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder um eine Anlageempfehlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 jeweils in Verbindung mit § 85 Absatz 1 WpHG.

Als Marketingmitteilung genügt diese Information nicht allen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen und unterliegt keinem Verbot des Handels vor der Veröffentlichung von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen. Diese Information soll Ihnen Gelegenheit geben, sich selbst ein Bild über eine Anlagemöglichkeit zu machen.

Sie ersetzt jedoch keine rechtliche, steuerliche oder individuelle finanzielle Beratung.

Ihre Anlageziele sowie Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wurden ebenfalls nicht berücksichtigt. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass diese Information keine individuelle Anlageberatung darstellt. Eventuell beschriebene Produkte oder Wertpapiere sind möglicherweise nicht in allen Ländern oder nur in bestimmten Anlegerkategorien zum Erwerb verfügbar. Diese Information darf nur im Rahmen des anwendbaren Rechts und insbesondere nicht an Staatsangehörige der USA oder dort wohnhafte Personen verteilt werden. Diese Information wurde weder durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch durch andere unabhängige Experten geprüft.

Die in diesem Dokument enthaltenen Aussagen basieren entweder auf eigenen Quellen des Unternehmens oder auf öffentlich zugänglichen Quellen Dritter und spiegeln den Informationsstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Nachträglich eintretende Änderungen können in diesem Dokument nicht berücksichtigt werden. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen. Wir übernehmen keine Verpflichtung, auf solche Änderungen hinzuweisen und/oder eine aktualisierte Information zu erstellen. Zur Erklärung verwendeter Fachbegriffe steht Ihnen auf www.berenberg.de/glossar ein Online-Glossar zur Verfügung.

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
Telefax +49 40 350 60-900
www.berenberg.de
info@berenberg.de